**Zeitschrift:** Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

**Band:** 30 (2007)

**Artikel:** "Biss das gantze Land von disem Unkraut bereinigt sein wird.":

Repression und Verfolgung des Täufertums in Bern : ein kurzer

Überblick zu einigen Fakten und Hintergründen

**Autor:** Jecker, Hanspeter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1055997

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### HANSPETER JECKER

# «BISS DAS GANTZE LAND VON DISEM UNKRAUT BEREINIGT SEIN WIRD.»

Repression und Verfolgung des Täufertums in Bern – ein kurzer Überblick zu einigen Fakten und Hintergründen

#### I. VORBEMERKUNGEN

Im Rahmen des radikalen Flügels der Reformation bilden sich in den 1520er Jahren quer durch Mitteleuropa diverse täuferische Gruppierungen heraus. Eine allmähliche Diversifizierung führt dabei zur Bildung unterschiedlicher Richtungen: Noch vor 1530 kristallisiert sich – ausgehend von der Schweiz, dem Elsass und Süddeutschland – die Bewegung der «Schweizer Brüder» heraus. Einige Jahre später erfolgt die Herausbildung der «Hutterer» in Mähren und der «Doopsgezinden» oder «Mennoniten» in den Niederlanden und Norddeutschland.

Ein Schlüsselereignis für das Auseinanderbrechen der reformatorischen Bewegung und für die Entstehung des Täufertums ist der im Januar 1525 erfolgte erste Vollzug von Glaubenstaufen in Zürich durch einige Mitarbeiter Zwinglis: Es ist ein Ausdruck des Protestes gegen die auch von den Reformatoren beibehaltene Kindertaufpraxis und das damit zusammenhängende Kirchenverständnis.<sup>2</sup> Von diesen Zürcher Anfängen geprägte täuferische Sendboten aus dem Aargau und dem Baselbiet tragen die Bewegung schon kurze Zeit später auch auf bernisches Territorium. Bezeichnender-

Für einen ersten Gesamtüberblick der Täufergeschichte vgl. DIETHER GÖTZ LICHDI, Die Mennoniten in Geschichte und Gegenwart. Von der Täuferbewegung zur weltweiten Freikirche. Weisenheim 2004. Für die Zeit bis 1700 nun auch JOHN D. ROTH/JAMES M. STAYER [Eds.], A Companion to Anabaptism and Spiritualism, 1521–1700, Leiden 2007.

Für einen aktuellen Forschungsbericht zur Frühgeschichte vgl. die gesamte Nummer von MQR 80 (October 2006).

weise stammen die ersten in Bern hingerichteten Täufer denn auch aus diesen beiden Regionen: 1529 wird das Urteil an Hans Seckler und Hans Treyer von Lausen bei Liestal und Heini Seiler von Aarau vollstreckt.<sup>3</sup>

Mit dem Durchbruch der Reformation anno 1528 hatte auch in Bern eine systematische Repression und Verfolgung der Täufer begonnen, welche zu deren Ausweichen in ländliche Gebiete führte. Auf Phasen der strengen Verfolgung inklusive etlichen Hinrichtungen – etwa gegen Ende der 1520er und der 1530er Jahre – folgen Zeiten wenigstens regional grösserer Duldsamkeit – etwa Anfang der 1530er Jahre – oder zumindest einer nicht konsequenten Durchführung an sich strenger Mandate.

Eine Durchsicht der entsprechenden Akten dieser Jahre zeigt, dass es immer wieder dieselben Gründe sind, welche die Obrigkeit zum Einschreiten bewegen. Sie hängen aufs Engste mit zentralen täuferischen Akzentsetzungen zusammen, welche kirchliche und politische Obrigkeiten auf Jahrhunderte hinaus nicht nur in Bern, sondern – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – europaweit nicht zu dulden gewillt waren.

Diese täuferischen Akzentsetzungen hatten teils schon massgeblich zum Bruch mit der offiziellen Reformation geführt, teils entwickelten sie sich in der Folgezeit erst noch pointierter heraus. Immer aber handelt es sich im Wesentlichen um die im folgenden Abschnitt nun darzustellenden Aspekte.

## II. ZENTRALE AKZENTSETZUNGEN DER TÄUFER – STRITTIGE PUNKTE MIT DER OBRIGKEIT

Erstens stellte die in der täuferischen Glaubenstaufe ausgedrückte Freiwilligkeit der Kirchenmitgliedschaft ganz generell die Frage nach der Glaubens- und Gewissensfreiheit: In den Augen der frühneuzeitlichen Gesellschaft war Kirchenmitgliedschaft und regelmässiger Kirchgang unabdingbare Untertanenpflicht. Für die Taufgesinnten jedoch war beides gebunden an eine persönliche freiwillige Glaubensüberzeugung und die Bereitschaft, dieselbe im eigenen Leben konkret umzusetzen. Der Auf- und Ausbau solcher kirchlicher Alternativmodelle war für die meisten Regierungen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein inakzeptabel.

Zweitens stellte das freikirchliche Gemeindemodell der Taufgesinnten eine permanente Anfrage dar an die verschiedenen Typen von Landeskirchen, wie sie in Europa jahrhundertelang exklusiv und in engster Symbiose mit den politischen Obrigkeiten bestanden haben. Mit der täuferischen Ver-

Für die Anfänge des Berner Täufertums vgl. die Artikel von MARTIN HAAS, HANS RUDOLF LAVATER und ULRICH J. GERBER in diesem Band.

weigerung des Eides sollte dokumentiert werden, dass man bedingungslosen Gehorsam nur Gott, nicht aber irdischen Machthabern zu leisten gewillt war. Selbstverständlich war kaum eine frühneuzeitliche Obrigkeit gewillt, diese eklatante Relativierung ihrer Herrschaftsbefugnisse seitens eines Teils ihrer Untertanen hinzunehmen.

Drittens waren die Täufer überzeugt, dass bei Gläubig-Gewordenen durch «Früchte der Busse» etwas von diesem «Leben in Christus» auch äusserlich sichtbar werden würde. Gottes Geist ist in ihren Augen eine verändernde Kraft, die tatsächlich Neues zu schaffen vermag! Das eigene Leben sollte bei aller bleibenden Gebrochenheit abzudecken versuchen, was man glaubte. Diese Konsequenz, dieser Mut auch zum Nonkonformismus, inklusive der Bereitschaft, für seine Überzeugungen notfalls zu leiden, hat auf Aussenstehende offenbar immer wieder eindrücklich und glaubwürdig gewirkt und zeitweise – gerade auch im Bernbiet! – eine erhebliche Anziehungskraft ausgeübt! Volkskirchliche Theologen sahen darin allerdings utopistische Schwärmerei und fromm-elitären Pharisäismus, protestantische Kirchenvertreter zusätzlich auch die Gefahr neuer Werkgerechtigkeit, welcher es entgegenzutreten galt.

Viertens spielte beim Einüben dieses veränderten Lebensvollzugs die Gemeinde eine Schlüsselrolle. Sie ist der Ort konkreter Versöhnung und Entscheidungsfindung, Ort der Ermutigung und der Korrektur (nach Mt. 18): An und in der Gemeinde sollen Menschen erleben oder erahnen können, was Liebe und Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Friede als gute Gaben Gottes an die Menschen sind. Dabei zeichneten sich täuferische Gemeinschaften immer wieder aus durch ungewohnte und neuartige Formen geschwisterlicher Solidarität - etwa durch eine systematische Fürsorge für die Armen und Kranken innerhalb der eigenen Gemeinde und - im Sinne von «Suchet der Stadt Bestes» (Jer 29) – auch darüber hinaus. Der Aufbau solcher obrigkeitsunabhängiger Gemeinden durch die Täufer wurde von frühneuzeitlichen Machthabern in Europa in der Regel nicht hingenommen. Die bis in volkskirchliche Kreise hinein wirksame pastoralseelsorgerliche und sozial-diakonische Ausstrahlungskraft täuferischer Gemeinden mit einer offensichtlich immer wieder hohen Glaubwürdigkeit forderte die Obrigkeiten allerdings heraus, diesen innovativen und attraktiven Modellen ihrer Gegner Gleichwertiges entgegenzusetzen.

Wichtig ist fünftens der Gedanke des «Priestertums aller Glaubenden» und damit eine Aufwertung der einzelnen Gläubigen. Dahinter steckt die Überzeugung, dass kein Gemeindeglied über alle, aber jedes über einige Begabungen verfügt. Nur im Zusammenwirken aller vorhandenen Einsichten und Fähigkeiten kann Gemeinde Jesu sein und werden (nach 1 Kor 12–14). Mit dieser täuferischen Wertschätzung des «gewöhnlichen» Gemeindeglie-

des ging oft eine Relativierung der Geltung von öffentlichen Amtspersonen und von besoldeten Pfarrern und Theologen einher. Dieser Infragestellung von Autorität und Vollmacht der Vertreter obrigkeitlicher Herrschaft traten diese vehement entgegen, weil sie darin die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bedroht und Chaos und Anarchie heraufziehen sahen.

Was sechstens immer wieder Anlass zu Verfolgung bot, das war die Verweigerung von Kriegsdienst und die Ablehnung der Todesstrafe. Wo die meisten christlichen Kirchen recht unkritisch die militärischen Aktionen ihrer Regierungen absegneten, da hielten die Taufgesinnten etwas von der Erinnerung an einen Gott wach, der in Jesus Christus lieber sich selbst dahingab, als mit Macht und Gewalt seine Feinde zu vernichten, und der vorlebte, was es heissen kann, Böses durch Gutes zu überwinden (Rö 12). Dieser spezifisch friedenskirchliche Akzent des Gewaltverzichts steht an der Schnittstelle eines obrigkeitsunabhängigen Kirchenmodells und eines sich an der Bergpredigt orientierenden Lebens der «radikalen Nachfolge Jesu»: Auf Jahrhunderte hinaus stellt er einen Hauptkonfliktpunkt zwischen Täufergemeinden und Obrigkeiten dar.

In den Massnahmen der Regierungen gegen das Täufertum tauchen die obgenannten Akzentsetzungen unter umgekehrten Vorzeichen als nicht zu duldende Verhaltensweisen denn auch regelmässig wieder auf. Seitens der politischen Obrigkeit stehen die diversen täuferischen Formen des zivilen Ungehorsams im Blickfeld.

Hier geht es erstens immer wieder um die Verweigerung des für alle Untertanen obligatorischen Besuchs von Gottesdienst und Abendmahl. Damit wird täuferischerseits nicht nur die obrigkeitlich angeordnete und legitimierte religiöse Unterweisung und Disziplinierung umgangen, sondern damit verpassen sie auch sämtliche übrigen regelmässig von der Kanzel kommunizierten Anordnungen und Informationen.

Zweitens ist man nicht gewillt, die täuferische Verweigerung des regelmässig zu leistenden Huldigungseides hinzunehmen.

Drittens akzeptiert man weder die täuferische Verweigerung von Kriegsdienst und Kriegsvorbereitungsdienst noch die Nichtkooperation bei der Meldung und Bestrafung von «todeswürdigen Verbrechen».

Viertens ist man bestrebt, sämtliche täuferischen Zellen und Gemeinden systematisch zu zerschlagen, wo derartige «staatsgefährdende» Lehren verbreitet werden. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Eliminierung der täuferischen «Lehrer» und «Zeugnisgeber».

Entsprechend dieser Lagebeurteilung konzentriert sich die Obrigkeit denn auch darauf, Täuferinnen und Täufer entlang ihrer äusserlich sichtbar werdenden Hauptvergehen aufzuspüren und dingfest zu machen: Wo jemand über längere Zeit am öffentlichen Gottesdienst und Abendmahl nicht teil-

nimmt, wo jemand seine eigenen Neugeborenen nicht sofort taufen lässt, wo jemand den Huldigungseid nicht leistet und wo jemand an militärischen Musterungen und Übungen nicht teilnimmt, da besteht der Verdacht, dass jemand zum Täufer geworden ist.

Kirchlicherseits liegt die Stossrichtung der Kritik am Täufertum in der Regel noch etwas anders. Zwar gibt es auch hier die Stimmen, welche ganz grundsätzlich die täuferische Infragestellung der eigenen Macht und Autorität nicht goutieren. Sodann wird hier das Täufertum aber auch vor dem Hintergrund seiner Abweichungen vom offiziellen Glaubensbekenntnis beurteilt, von dessen Richtigkeit und absoluter Gültigkeit man überzeugt ist und das man zu verteidigen und zu schützen gewillt ist. Die theologische Argumentation erfolgt meist hüben wie drüben in ausschliesslicher Schwarz-Weiss-Manier. Differenzierende und nuancierende Sichtweisen tauchen zwar auf, setzen sich aber in der Regel nicht durch. Meist behalten Hardliner die Oberhand, und der Ausgang sämtlicher je stattfindender theologischer Gespräche zwischen Reformation und Täufertum ist aufgrund der politischen Machtverhältnisse ohnehin von Anfang an klar ...

Zum Teil aber legen zumal einzelne hellsichtigere protestantische Theologen und Pfarrer den Finger tatsächlich auf Punkte, die bisweilen selbst täuferische Gemeindeleiter als Gefährdungen oder gar Schwachstellen eigener Theorie und Praxis bezeichnen. Die seitens der Täufer erfolgende Betonung der Freiwilligkeit des Glaubens, mithin des verbindlichen menschlichen Ja zum Geschenk Gottes in Christus, würde diese vergessen lassen, dass *vor* einem menschlichen Ja zu Gott stets zuerst das Ja Gottes zum Menschen stehe. Was immer Menschen aus Glauben tun – es sei immer bloss Ant-Wort und Dank auf Gottes Initiative.

Weiter sehen einzelne volkskirchliche Geistliche in dem von manchen als vorbildlich taxierten täuferischen Mut zur Nichtanpassung weniger eine grosse Treue zum Evangelium als selbstgefällige Besserwisserei und notorisches Querulantentum, welche in einen fragwürdigen «Rückzug aus der Welt» ins fromme Ghetto einmünden. Ferner führe die täuferische Betonung von «Früchten der Busse» und eines veränderten Lebens in Christus nicht selten zu einer elitären Gesinnung, zu krankmachender Leistungsfrömmigkeit und unbarmherziger Gesetzlichkeit.

Überdies sei das täuferische Bestreben, die hohen ethisch-moralischen Ansprüche einer radikalen Jesus-Nachfolge ernst zu nehmen und umzusetzen, sehr oft Ausgangspunkt zu Unwahrhaftigkeit und Heuchelei, insofern Täufer untereinander und vor andern so tun, als schafften sie ein perfekt gelingendes Leben und als hätten sie alles im Griff. Dies würde es verhindern, eigenes Versagen und Scheitern einzugestehen und miteinander aus der empfangenen Vergebung neue Kraft zu schöpfen. Täuferische Theolo-

gie führe in die Irre, weil sie der Illusion anhange, Gemeinden der Sündlosen «ohne Flecken und Runzeln» schaffen zu müssen und zu können, anstatt gut reformatorisch «Kirche der gerechtfertigten Sünder» sein und bleiben zu wollen.

Seitens selbstkritischerer Taufgesinnter wurde diesen Anfragen bisweilen durchaus eine gewisse Berechtigung zugebilligt, insofern sie sich bewusst waren, dass hier Gefährdungen bestanden, gegen die sie anzugehen gewillt waren. Hüben wie drüben blitzte manchmal die Einsicht auf, dass Korrektur ohne Gnade gleicherweise in die Irre führt wie Gnade ohne Korrektur ... Leider wurde ein Dialog zwischen solcherart differenzierend und selbstkritisch denkenden Theologen beider Kirchen kaum je geführt, da in der Praxis die Hardliner und Schwarz-Weiss-Maler fast stets die Gangart bestimmten. Ebenfalls bereits hier genannt sei eine weitere nicht nur, aber oft auch aus

Ebenfalls bereits hier genannt sei eine weitere nicht nur, aber oft auch aus Kreisen der Geistlichkeit auftauchende Forderung. Hier wird betont, dass der Kampf gegen das Täufertum nicht ausschliesslich via repressive Massnahmen zu führen sei. Vielmehr gelte es, gegen die mannigfachen Missstände in Politik, Kirche und Gesellschaft anzugehen. Die täuferische Kritik daran stosse bei gewissen Teilen der Bevölkerung auf etliche Sympathie und Zustimmung und lasse manche einen Übertritt zu dieser «Sekte» ins Auge fassen. Erst das «Wischen vor der eigenen Tür» entziehe so dem Täufertum recht eigentlich den Nährboden.

Im Hinblick auf diese Sympathisantenkreise des Täufertums ist Folgendes anzufügen: Stets gab es eine Minderheit von Menschen, welche in den Täufern primär Zeitgenossen sahen, die «mit Ernst Christen sein wollten» und deren von Ehrlichkeit, Fleiss und Bescheidenheit geprägten Lebenswandel sie als vorbildhaft ansahen. Es ist denn ja auch bezeichnend, dass die Obrigkeit in ihren Sittenmandaten nicht nur just diejenigen Laster und Missstände bekämpft, deren stillschweigende Duldung durch Kirche und Gesellschaft das Täufertum immer schon kritisiert hatte, sondern dass diese Erlasse bei den Untertanen einen Lebenswandel bewirken wollten, wie ihn die Täufer über weite Strecken schon längst praktizierten... Insofern ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese obrigkeitlich als Rebellen und Ketzer gebrandmarkten und oft als Scheinheilige verunglimpften Täufer mit ihrer «Heiligkeit» und ihrer «conforming non-conformity»<sup>4</sup> durchaus Schrittmacherdienste leisteten für ethisch-moralische Sozialdisziplinierung seitens der Herrschaft ...

Was bisher recht pauschal und allgemein dargestellt worden ist, soll nun am Beispiel Berns genauer illustriert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum von Michael Driedger geprägten Begriff vgl. HANS-JÜRGEN GOERTZ, Antiklerikalismus und Reformation, Göttingen 1995, 109 ff.

## III. FAKTEN UND HINTERGRÜNDE – DIE ANFÄNGE BIS 1550<sup>5</sup>

Nach der 1530 erfolgten ersten Hinrichtung eines einheimischen Täufers – Konrad Eichacher aus Steffisburg – und dem Widerruf des bekannten und erfolgreichen Täuferpredigers Hans Pfistermeyer aus Aarau nach einem dreitägigen Gespräch mit bernischen Theologen anno 1531 mildert ein neues Täufermandat noch im gleichen Jahr die früheren scharfen Massnahmen etwas ab. Anstelle der unverzüglichen Hinrichtung werden Täufer nun auf ewig verbannt, bei einer ersten unerlaubten Rückkehr geschwemmt und erst bei einer zweiten Rückkehr ertränkt.<sup>6</sup>

Im Anschluss an die mehrtägige Disputation von 1532 in Zofingen zwischen Täufern und reformierten Theologen beanspruchen beide Seiten den «Sieg». Gleichwohl werden im folgenden Jahr weitere vorübergehende Milderungen der antitäuferischen Massnahmen beschlossen: Sich still haltende Täufer werden geduldet, selbst dagegen Verstossende werden nicht mehr ausgewiesen, geschwemmt und hingerichtet, sondern lebenslänglich auf eigene Kosten inhaftiert. Kurz darauf wird aber präzisiert, dass «stille Täufer» nur dann geduldet werden, wenn sie den reformierten Gottesdienst besuchen und ihre Kinder taufen lassen.

Im Jahr 1534 läutet dann allerdings das neue Berner Reformationsmandat eine erneute Verschärfung ein, indem es festlegt, dass künftig alle Täufer in spezielle Listen zu verzeichnen sind. Und im Jahr darauf wird beschlossen, dass, wer die 1534er Ordnung nicht beschwören will und hartnäckig an täuferischem Glauben festhält, ausgewiesen und bei Rückkehr hingerichtet werden soll: Frauen durch Ertränkung, Männer per Schwert. Später wird reumütigen Täufern durch ein Widerruf-Formular – den sogenannten «Täuferbrief» – ermöglicht, einer Hinrichtung im letzten Moment doch noch zu entgehen.<sup>7</sup>

Zur Frühzeit des bernischen Täufertums vgl. oben FN 3 sowie Müller 20 ff. und Guggisberg 225 ff.

Für Detailangaben zu den in diesem Beitrag erwähnten diversen Täufermandaten sei hier pauschal auf RENNEFAHRT verwiesen, wo – wenn nicht anders erwähnt – die meisten Texte abgedruckt oder zusammengefasst sind. Vgl. zum Folgenden v.a. die Gesamtdarstellung von MÜLLER und den demnächst erscheinenden Band QGTS III sowie für die Disputationen von Bern und Zofingen QGTS IV. (Eine ausführlichere Studie zum bernischen Täufertum gedenkt der Autor dieses Beitrags im Rahmen eines Nationalfondsprojektes zum «Täufertum im Emmentaler Dorf» voraussichtlich 2009 zu publizieren.)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> StABE A III 23, 464.

1538 findet in Bern eine weitere mehrtägige Disputation mit Beteiligung vieler Täufer aus dem Emmental statt, wo die Bewegung zunehmend stark geworden ist. Erneut wird danach eine Verschärfung der Repression angeordnet: Die unverzügliche Hinrichtung der «Redliführer»; der systematische Einsatz der Folter und von besoldeten «Täuferjägern» sowie die Konfiskation von Täufergut sind dabei die hervorstechendsten Massnahmen, welche allerdings in der Folge nicht immer und überall konsequent angewandt und später teils auch wieder abgemildert werden. In der Regel werden allerdings zur Mässigung und Toleranz mahnende Stimmen wie die des langjährigen Berner Politikers Niklaus Zurkinden kaum eingehender gehört.<sup>8</sup>

## IV. FAKTEN UND HINTERGRÜNDE – DIE ZEIT VON 1550 BIS 1650

Im Jahr 1566 wird erneut ein umfangreiches Täufermandat erlassen infolge der offensichtlichen Wirkungslosigkeit der bisherigen Gesetze.<sup>9</sup> Die neu getroffenen Massnahmen schliessen folgende Aspekte ein:

Eidliches Beschwören und Befolgen der Reformationsordnung von 1534 durch alle Untertanen ist zwingend und soll kontrolliert werden – namentlich bezüglich Kirchgang, Abendmahl, Kindertaufe, Eheschliessung sowie des Verbots des Besuchs verdächtiger Versammlungen. Zuwiderhandelnde sind zu notieren und auf ewig auszuweisen, erhalten aber die Möglichkeit, innert dreier Monate ihren Besitz zu verkaufen und nach Bezahlung einer Steuer abzuziehen. Ferner werden nun eine Hinrichtung der Rückkehrer sowie strenge Strafen bis hin zu Hinrichtung sowie Güterkonfiskation für Rückfällige angeordnet. Beschlagnahmtes Täufergut soll den Armen der betreffenden Gemeinde zugute kommen sowie als Belohnung für Denunzianten zur Verfügung stehen. Schliesslich werden auch strenge Strafen für die Beherbergung von Täuferinnen und Täufern angedroht.

Aufgrund dieser Anordnungen erfolgt 1571 die letzte offizielle Hinrichtung eines bernischen Täufers, diejenige von Hans Haslibacher aus Sumiswald. Insgesamt sind bis zu diesem Zeitpunkt etwa 30 Exekutionen von bernischen Taufgesinnten bezeugt, die Dunkelziffer dürfte jedoch erheblich sein. Weit mehr als durch formale Hinrichtungen sind Taufgesinnte

Vgl. dazu EDUARD BÄHLER, Nikolaus Zurkinden von Bern, 1506–1588: Ein Vertreter der Toleranz im Jahrhundert der Reformation, Zürich 1912.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> MÜLLER 84 ff., Guggisberg 359 ff.

Zu Haslibacher vgl. die Anmerkungen von Mark Furner und Brigitte Bachmann-Geiser in HOLENSTEIN 257 ff.

quer durch die Jahrhunderte umgekommen in Verbüssung langer Haftstrafen, auf der Flucht, auf den Galeeren oder durch Krankheit und Entkräftung. Diese Todesfälle belasten jedoch keine obrigkeitliche Statistik ...

Bereits 1579 verschärft ein neues Täufermandat diese Bestimmungen dahingehend, dass nun der straffreie Abzug unter Gütermitnahme nicht mehr zugestanden wird. Wo immer ein Täufer nun aufgespürt wird, hat die sofortige Inhaftierung und Güterkonfiskation zu erfolgen, wobei nun explizit auch angeordnet wird, dass «mit marter zebefragen» sei. Via obligatorische Hausbesuche haben ferner die Pfarrer jährliche Listen von Täufern zu erstellen. Schliesslich wird nun auch ein generelles Verbot jeglichen Kontaktes der Bevölkerung mit Täufern ausgesprochen, um deren völlige gesellschaftliche Isolation einzuleiten. Insbesondere wird jeglicher Abkauf von deren Gütern streng untersagt.

Vor allem die rege Propagandatätigkeit täuferischer Sendboten aus hutterischen Gemeinschaften in Mähren und der Wegzug zahlreicher einheimischer Untertanen dorthin bewegt die bernische Obrigkeit dazu, gesamteidgenössische Absprachen in der Täuferbekämpfung anzustreben. Im Sommer 1585 ergreift Bern die Initiative zu einem gemeinsamen Vorgehen. In einem Schreiben an die evangelischen Städte Zürich, Schaffhausen und Basel wird vermeldet, man habe in der Vergangenheit viel Arbeit mit den Täufern gehabt und sie in der Folge zum Teil auch an Leib und Leben gestraft. Zum einen sei der erhoffte Erfolg aber trotz dieser Strenge ausgeblieben, zum anderen hätten «andere Oberkeiten diss mittel zu streng geacht», weshalb man davon abgestanden sei und «ein milterung fürgnommen» habe. Diese mildere Form der Bekämpfung habe bestanden in der Ausweisung. Aber auch damit sei man relativ erfolglos geblieben,

«diewÿll solche halsstarrige lüth sich beredend, das khein gewalt sÿ zu verwysenn habe, unnd sich aber hernach täglich zuträgt, das vil der verwÿsnen auch derenn die sich verfürenn lassen, oder frÿwillig hinweg zogenn sind, wann sÿ nit alles was sÿ anderswo gsucht nach Irem erhoffenn befunden, oder sonst beruwen wordenn, sich widerumb anheimisch Inn Ir Vatterlannd, und Zu den Iren verfügend».

An einer am 4. Juli 1585 in Aarau abgehaltenen Tagung zur Täuferfrage wird ein von Theologenseite eingereichtes Gutachten von den Gesandten der evangelischen Städte weitgehend gutgeheissen. Eine für alle verbindli-

105

Vgl. zum Folgenden ausführlich JECKER 1998 82 ff. Ferner MÜLLER 92 ff. Zur Auseinandersetzung Berns mit hutterischen Sendboten vgl. HANSPETER JECKER, «Prüfet alles – das Gute behaltet! Wie Menno einen reformierten Pfarrer von Murten nach Mähren reisen lässt (1582)», in: MH 20 (1997).

che Schlussresolution ist aber nicht verabschiedet worden, sondern das weitere Vorgehen wird den einzelnen Ständen überlassen. Nachdem Zürich bereits am 4. August ein entsprechendes Mandat erlassen hat, zieht Bern am 3. September nach. Explizit werden dabei die Missstände im eigenen Lager als Gründe für die erneute Zunahme des Täufertums genannt:

«Diewyl inn disen letsten zytten gar alle ständ verböseret und dero wenig sind, die mit läben und wandel sich haltind und erzeigind, wie sy sölten, besunders under üch predicanten und kilchendieneren [...] und (auch) by dem weltlichen stand [...] wölches die fürnemste ursach, das vil gottsförchtiger lütten, so Christum von hertzen suochend, sich ergerend, von unseren kilchen sich trönnend und absünderend [...].»

Konkret legt das neue umfangreiche Täufermandat unter anderem verschärfend fest, dass man bei zurückkehrenden «Lehrern» nun doch an der unverzüglichen Hinrichtung festhalten will. Konfisziertes Täufergut soll durch einen Vogt verwaltet werden. Eine allfällige Rückerstattung des Geldes erfolge nur bei bleibender Rückkehr von nachweislich gutreformierten Gehorsamen. Versammlungsgeber werden mit hohen Geldbussen bzw. Haft oder befristeter Verbannung bestraft.

Anfang 1616 schreckt eine kurz zuvor in Basel gedruckte Toleranzschrift des Ex-Täufers Hans-Jakob Boll von Zofingen die Berner Obrigkeit auf. <sup>12</sup> Unter dem Titel «Christenlichs Bedencken. Ob einem Evangelischen Christen gebüre jemanden umb deß Glaubens willen zu verfolgen» hatte Boll eine Reihe von Zitaten anerkannter evangelischer Autoren zusammengestellt, welche belegen sollen, dass es

«den Weltlichen Regenten nit gebüre, die Gewissen in Glaubenssachen mit Weltlichem gewalt zu trengen / meisteren und regieren. Es wölle auch insonderheit dem Geistlichen Standt [...] nicht wol anstehn noch gebüren / zu solchen Verfolgungen den brand zu schüren, und die Oberkeit anzuhetzen.»

Damit nahm Boll implizit kritisch Stellung zur 1614 erfolgten Hinrichtung des Zürcher Täuferführers Hans Landis in der Limmatstadt. Unverzüglich spürt Bern den Autor der Schrift auf und führt ihn nach längerer Haft und mehreren Verhören der Bestrafung zu.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. die detaillierte Darstellung bei JECKER 1998, 270–334.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zitiert bei JECKER 1998, 281.

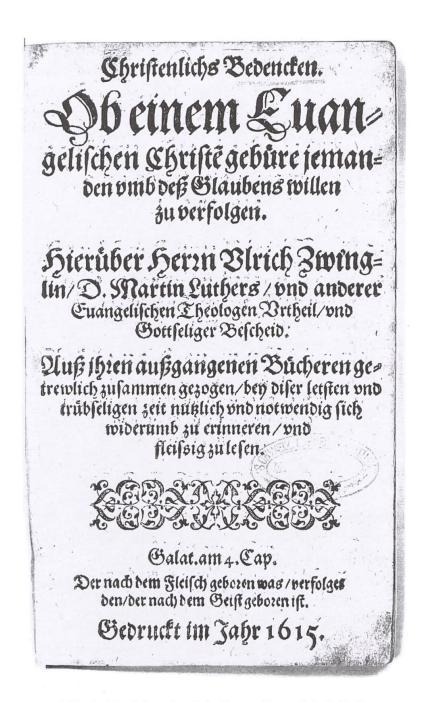


Abb. 1: Titelblatt der Schrift von Hans-Jakob Boll

Etwa gleichzeitig äussert sich Bern an einer Zusammenkunft der evangelischen Stände in Aarau zur Frage der Zürcher, ob man gefangene Taufgesinnte weiterhin «auf das Meer» verschicken wollte, wie folgt: <sup>14</sup> Falls je-

Die Berner Instruktion findet sich in StABE Instructionsbücher A IV 203 Bd. P, 159–162. Zum Ganzen vgl. JECKER 1998, 297.

mand den Tod verschuldet hat und auf die Galeeren geschafft werden soll, so rate man deswegen davon ab, weil dabei nicht nur Gefahr für das Leben, sondern auch für die Seele des solcherart Bestraften bestehe. Wer aber nicht des Todes schuldig ist, für den sei die Galeerenstrafe zu streng und zu hart. Empfehlenswerter sei die Aufnahme in «sonderbare Hüser [...] zu verrichtung gwüsser werckh der Arbeit», wobei die Bestraften dort regelmässig durch Prädikanten zu besuchen, mündlich zu belehren und mit geeigneten Büchern zu versehen seien, bis sie ihren Irrtum aufgeben. Sodann seien sie vor die Gemeinde ihres Wohnortes zu stellen, um dort ihrem Irrtum öffentlich abzusagen. Was aber die «Offentlichen Gottslesterer, Plagiarios, Verfürer und Rebellischen» angeht, so seien dieselben durchaus «vermög Göttlichen gesatzes [...] in lÿbs- und läbens straff mit guter Conscientz [zu] erkennen». Im Übrigen wird dem Berner Gesandten nun aber auch empfohlen, im Verlauf der Gespräche hinzuweisen auf die «ursprüngliche ursach dises übels»: Die augenscheinlich beklagenswerte und schlimme Situation sowohl beim geistlichen als auch beim weltlichen Stand habe ihre Ursache in der grossen

«Unwüssenheÿt der Vorstenderen, Ir Vertruncken, Unküsch, ergerlich Leben und Wäsen; Der Ober- und UnderAmptlüth, Ehegoümeren, Grichtsgeschworenen, Heimlichen [und] Uffsecheren Lauwer Schläffriger ÿffer In Vollstreckung der oberkeÿttlichen ußgangnen ordnungen und mandaten».

Dass die Zunahme des Täufertums auf schlechtes Vorbild der Geistlichkeit zurückzuführen sei, bestreitet hingegen der Zofinger Pfarrer Adam Forrer in einem aufschlussreichen Schreiben vom 16. Mai 1626.<sup>15</sup>

Forrer hat zwar keine Mühe, zuzugeben, dass solche Verhältnisse immer wieder Anlass zu Klagen und Ärger geben. Er glaubt aber, eindeutig nachweisen zu können, dass die meisten Täuferinnen und Täufer seiner Umgebung bereits schon als solche von auswärts zugezogen seien. Der Fehler könne demnach gar nicht bei einem negativen Vorbild der Pfarrer liegen, sondern bei den Gemeinden und Dorfschaften, welche – mit oder ohne Wissen der Oberamtleute – solche täuferischen Leute «für ÿngesässne und burger angenommen» hätten. Solche Aufnahmen erfolgten – so Forrer – sogar oft entgegen dem Ratschlag und Willen der Geistlichen, «alß die zuo sölchen sachen nüt zuo reden haben söllen».

Als Hauptgrund dafür, dass die Taufgesinnten derart rasch aufgenommen, geduldet und sogar protegiert werden, sieht Forrer primär in der Tatsache, dass diese «Ire heimwesen gnuog theür erkouffen, also dz sÿ Inen nit bald werden abgezogen».

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> StABE B III 119, 153 ff.

Als zweite massive Erschwernis für einen erfolgreichen Kampf gegen das Täufertum nennt der Zofinger Pfarrer die komplexen und verwickelten Herrschaftsverhältnisse in der Region. Forrer stellt fest, dass sich die Täufer bewusst und systematisch dort ansiedeln, wo die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit von mehreren und voneinander unabhängigen Instanzen ausgeübt werde.

Sehr bezeichnend ist der dritte Grund für Weiterbestand oder gar Wachstum der Täufer im bernischen Aargau, den Forrer angibt: Zuerst nennt er die Zahlung von «miet und gaben» an verantwortliche Behörden und Einzelpersonen: Dieser Vorwurf der Bestechung und der Schmiergelder wird allerdings durch keinerlei Belege illustriert oder bewiesen. Dann fährt er fort, dass die Täufer sich

«auch durch Ire Handthierung und begangenschafft bÿ mënigklich Inschleÿcken, und durch Ir vermeinte demuot angnemm machen. Also sind vil under Inen kunstliche wäber, die sich bÿ der Hrn. Ampttlüthen undt Predicanten wÿberen angnemm machen, und dieselben zun fürsprechern erlangen; andere begäben sich uff allerhand artzneÿen; andere sind distillierer etc.»

Ins gleiche Kapitel gehöre laut Forrer eine gewisse Begabung und List der Täufer, geistliche und weltliche Behörden notfalls gegeneinander auszuspielen und sich deren allfällige Rivalitäten zu Nutzen zu machen:

«So komptt auch ferners hierzuo Ir verborgner list, so sÿ bruchen; alß daß sÿ vor den Politicij die Predicanten diser und jener sachen beschuldigen, und dargägen ein Obrigkeit ruomen; hingegen dan vor Jenen die Hrn Amptlüth anklagen, als wan man nit Ir bekehrung, sonder Ir guot etc. suochtte, welches dan mit Exemplen zuo erwÿsen etc.»

Interessant sind ferner Forrers weitere Beobachtungen und Einschätzungen zum Täufertum seiner Zeit. So will er seit etwa Mitte der 1620er Jahre nicht mehr ein Wachstum, sondern im Gegenteil eher eine Abnahme der Zahl von Taufgesinnten festgestellt haben. Als einen Grund dafür sieht er erstaunlicherweise nicht eine konsequente Verfolgung durch die Obrigkeit, sondern im Gegenteil gerade deren nun seit Jahren eher duldsame Haltung. Verfolgung der Taufgesinnten hält Forrer sogar für eher kontraproduktiv:

«Im übrigen und glÿchwol ist Ir gmeind nun bÿ ii Jaren daaher nit gwachsen, sonder vil mehr hatt sÿ abgenommen und das daher under anderem auch (wie die von Inen wider abgetrettne berichtten) dz man sÿ nit verfolget, wie sÿ es nennen, den wenn man an sÿ setzt, wie sölches möchtte nammen han, so werden sÿ uß luter Ehrgytz glÿchsamm alß starrendtt und verhertten sich mit gwaltt, haltten sich für Martÿrer Christi, wie sÿ dan Ire eigne Martÿrbuchli vlÿssig der gmeind vorläsen.»

Gleicherweise hält Forrer auch das Mittel der Güterkonfiskation für wenig hilfreich. Wiederum sehr aufschlussreich ist nun aber die Begründung, welche der Zofinger Pfarrer dazu gibt:

«So mag man mitt der confiscation so gar vil auch nit ußrichtten, sittenmal Inen uff der stett die Collectae werden zuogsandtt, alß dan auch In theüwrer Zyt beschicht, alß uß dem Oberlandt, Emmenthal, Zürich und Schaffhusergebiet, uß dem Elsaß, und Niderlandtt, ja von Amsterdamischen kauffherren selbs, wie dan ein gwüßer kirchendiener sölches Im grund erfahren.»

Dieser Hinweis wirft ein eindrückliches Licht auf die internationale Solidarität nicht nur des schweizerischen, sondern darüber hinaus auch des europäischen Täufertums. Forrer gibt in seinem Schreiben aber auch Gründe dafür an, dass etliche seiner eigenen Pfarrkollegen in der Durchführung der gegen die Täufer gerichteten Mandate bisher nicht sehr konsequent gewesen sind. Einesteils sei dies oft geschehen aus Rücksichtnahme auf ihre eigenen Gemeindeglieder, von denen viele mit Täuferinnen und Täufern entweder selbst verwandt oder aber ihnen aus anderen Ursachen gewogen seien. Insbesondere seien die Täufer von vielen geschätzt wegen ihres «handels und wandels». Man halte sie für besonders fromme Leute, welche niemandem etwas zu Leide tun und keinen betrügen. Ein Pfarrer, der es wage, gegen Täufer vorzugehen, würde den Zorn vieler Kirchgenossen auf sich ziehen und so den Zugang zu vielen in Verkündigung und Seelsorge verspielen. Und dieser Preis sei etlichen Amtsbrüdern zu hoch.

Die Zurückhaltung mancher Pfarrer im Kampf gegen das Täufertum sei aber ferner auch begründet im Mitleid mit den betroffenen Menschen. Bei allen Täuferinnen und Täufern hege man schliesslich auch die Hoffnung, dass sie «dermalen eins durch Gottes hilff vermittelst frünttlicher underwÿsung, und sanfftmütige conversation sich gar zuo uns werden näheren».

Diese Sanftmut und Milde habe im Übrigen bei vielen Täufern durchaus schon Erfolge gezeitigt,

Offensichtlich war es nun aber doch so, dass täuferische Gemeinden kontinuierlich Menschen anzogen, sodass diese sich ihnen anschlossen. Nicht wenige Verhörsaussagen geben als Grund für diesen Übertritt ähnliche Motive an wie der Langnauer Täuferlehrer Ulrich Baumgartner von Langnau anno 1629:

«Die Ursach sÿe, dass er zu der wider thöüfferischen Sect geschlagen, wÿl man zwar in unsserer Khilchen starck mit Lehren anhalte, sich von Sünden und Lasteren abzethun und zu bekehren, sölliches aber nitt anderst gehalten, behertziget, noch in obacht genommen werde, [als] dass man stättig – unangesechen sölliches abmanens – in sollichem üppigen Wässen, Sünden und Lasteren fortfahre. Darumb er Anlass gnommen, sich zu dem Volck der widerthöüfferischen Sect zu begeben, alda zu vernemmen, was und wie dieselbigen lehrinndt, ouch was sÿ gloubindt. Villicht ime ihre Weÿss und glouben gefallen wurde, dass er sich volkhommen zu inen schlachen möchte. Und alss er nun ein Zÿtt lang under inen, in ihren Versammlungen gewonet, daselbsten gelehrt worden, hätte er bÿ sich gefunden, dass ihre Lehr, und Gloubens Bekhandtnus mit Gottes Wortt übereinstime, und sich desswegen volkhommen zu inen geschlagen, und also ihren Glouben angenommen.» <sup>16</sup>

Zu diesen Übertritten von Einheimischen hinzu kommt nun vor allem im bernischen Aargau seit den 1630er Jahren die Einwanderung von täuferischen Flüchtlingen aus Zürich, wo die Obrigkeit eine letzte und diesmal weitgehend erfolgreiche Anstrengung unternimmt, das Täufertum auf eigenem Territorium zu eliminieren.<sup>17</sup> Das daraus resultierende Erstarken des bernischen Täufertums führt 1640 zu einem Erlass der Obrigkeit, worin alle Amtleute angewiesen werden, Taufgesinnte diskret aufzuspüren, in konzertierter Aktion zu inhaftieren und nach der 1585er Ordnung abzuurteilen. Diese Anordnung wird 1644 wiederholt. Hierauf bitten aargauische Täufer um Duldung, worauf der Vollzug der Täuferordnung vorübergehend eingestellt wird und die einheimischen Täufer zu einem Gespräch nach Bern vorgeladen, die zürcherischen aber ausgewiesen werden.

Täuferische Hartnäckigkeit und obrigkeitliche Unduldsamkeit bewirken dann allerdings bereits Ende Dezember 1644 den Erlass eines neuen umfangreichen Täufermandates. Danach sollen die Pfarrer nun sogar vierteljährlich einen Bericht über täuferische Präsenz verfassen. Aufgespürte Täufer müssen nun sofort vor Ort inhaftiert werden. Bei Unbelehrbarkeit ist die direkte (ewige) Ausweisung zu vollziehen. Rückkehrende Taufgesinnte sollen ausgeschmeitzt, (gezeichnet) und erneut verbannt, Täuferlehrer inhaftiert und nach Bern gebracht werden. Ferner soll der Mandatstext in allen Ämtern in Bücher eingeschrieben und jährlich von der Kanzel verlesen werden. Schliesslich soll bei Kirchenvisitationen künftig auch nach Leben und Wandel des Amtmanns gefragt und bei den Kapitelversammlungen der Geistlichen sollen Amtleute miteinbezogen werden.

<sup>16</sup> StABE B IX 465, 14 ff.

Vgl. dazu die Beiträge in URS LEU/CHRISTIAN SCHEIDEGGER. Ferner auch MÜLLER 105 ff.

Aber auch jetzt gelingt es der Obrigkeit nicht, das Täufertum nachhaltig aus seinem Hoheitsgebiet zu verdrängen, im Gegenteil ...

## V. FAKTEN UND HINTERGRÜNDE – DIE ZEIT VON 1650 BIS 1750

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts machen sich im Bernbiet vor allem bei der ländlichen Bevölkerung zunehmende Unrast und Widerstände breit gegen den Ausbau der Landeshoheit durch die städtische Obrigkeit und steigende Belastungen durch Kriegsdienste, Steuern und Gesetze. Ausdruck für diese Unruhe ist einerseits der Thuner Handel von 1641 und dann natürlich insbesondere der Bauernkrieg von 1653. Parallel dazu und vor allem auch nach der Niederschlagung des Bauernkrieges erfolgt erneut eine weitgehend unerwartete und massive Zunahme der Zahl von Täufern und von mit diesen sympathisierenden sogenannten «Halbtäufern». Bezeichnenderweise erfolgt diese Zunahme vorwiegend in denselben Kerngebieten des ländlichen Widerstands: im Emmental, im Oberaargau und im Raum Thun. <sup>18</sup>

Die möglichen Gründe für die phasenweise grosse Sympathie seitens von Teilen der Bevölkerung für die Täufer sind vielfältig:

Die Unzufriedenheit mit den eigenen kirchlichen Zuständen und die damit verbundene Sehnsucht nach geistlich-kirchlicher Erneuerung lässt im Vorfeld des frühen Pietismus manche Menschen das Täufertum mit wohlwollenderen Augen sehen. Andere sehen in ihrer Solidarisierung und Fürsprache für die Täufer vorwiegend ein Mittel, einer ungeliebten aristokratischstädtischen Obrigkeit und deren auch auf dem Land immer spürbarer werdendem Machthunger entgegenzutreten.<sup>19</sup>

Seitens der politischen und kirchlichen Obrigkeit erfolgt nun im Hinblick auf das Täufertum eine Doppelreaktion. Einerseits geschieht eine Verstärkung des Kampfes gegen «Misstände im eigenen Lager» mit einer Flut von Sittenmandaten und «Sozialdisziplinierungs»-Massnahmen im weltlichen und kirchlichen Bereich.<sup>20</sup>

Anderseits wird nun aber auch die Repression verstärkt, indem man dem Täufertum mit Versammlungs- und Beherbergungsverboten, Inhaftierungen, hohen Bussen, Ausweisungen, Deportationen, ewigen Verbannungen,

Vgl. zur Geschichte Berns im 17. Jahrhundert HOLENSTEIN, zur bernischen Täufergeschichte in diesem Zeitraum die ausgezeichnete, leider (noch) nicht ins Deutsche übersetzte Arbeit von FURNER, ferner auch GUGGISBERG 444 ff.

Vgl. dazu Furner 244 ff.

Vgl. generell zu den Massnahmen der Obrigkeit Furner 115 ff., zu denen der Kirche Furner 180 ff.

noch systematischeren Güterkonfiskationen und nicht zuletzt auch mit Galeerenstrafen den Garaus machen will.

Das Ende des Dreissigjährigen Krieges eröffnet dem bedrängten schweizerischen Täufertum nun allerdings von ganz anderer Seite neue Perspektiven. Obrigkeiten in verwüsteten und entvölkerten Regionen Mitteleuropas – namentlich im Elsass, in der Pfalz und im Kraichgau – halten Ausschau nach geeigneten Einwanderern und bieten nun den andernorts weiterhin diskriminierten Täuferinnen und Täufern attraktive Ansiedlungsbedingungen. Ein Beispiel dafür ist das 1664 erlassene Duldungsgesetz in der Pfalz.

Neben zahlreichen zürcherischen Flüchtlingen wendet sich nun auch eine erste Gruppe bernischer Taufgesinnter ab 1650 ins Elsass und in die Pfalz, weil man in der Heimat keine dauerhafte Existenzbasis mehr sieht. Zum Teil erfolgt diese Übersiedlung dank massiver diplomatischer, logistischer und finanzieller Unterstützung aus täuferisch-mennonitischen Gemeinden der Niederlande.

In toleranterer Umgebung passen sich diese aus täuferischen Flüchtlingen aus Zürich, Bern und Basel gebildeten Gemeinden allmählich immer mehr ihrer Umgebung an. Diese Entwicklung trägt – je nach Optik – Züge sowohl einer biblisch-theologischen, einer kirchlichen und einer gesellschaftlichen Öffnung als auch einer religiösen Verflachung und eines Verlustes eigener täuferischer Identität. Spätere täuferische Zuwanderer aus der Schweiz erschrecken in der Folge manchmal über diese Entwicklung bei ihren schon länger im Ausland angesiedelten Glaubensgeschwistern und sehen darin beängstigende Zeichen des geistlichen Zerfalls, denen es – hier wie dort – zu wehren gilt!

Rückmeldungen aus diversen Ämtern über aktuelle Zahlen der Täufer, die 1654 und 1658 explizit angeordnet werden, sorgen in der Folge für Unruhe. Die bernische Obrigkeit richtet infolge der andauernden Zunahme des einheimischen Täufertums im Jahr 1659 eine spezielle Kommission ein zu dessen systematischer und koordinierter Bekämpfung und Eliminierung. Dieses Gremium wird zuerst als die «Committierten zum Täufer-Geschäft» bezeichnet, später als «Teüffer-Commission» bzw. als «Täufer-Kammer».

113

Leider sind die Protokollbände der Täuferkammer zwischen 1659 und 1721 verschollen (worden). Damit ist eine Unmenge an hochinteressantem als auch brisantem Material wohl für immer verloren.

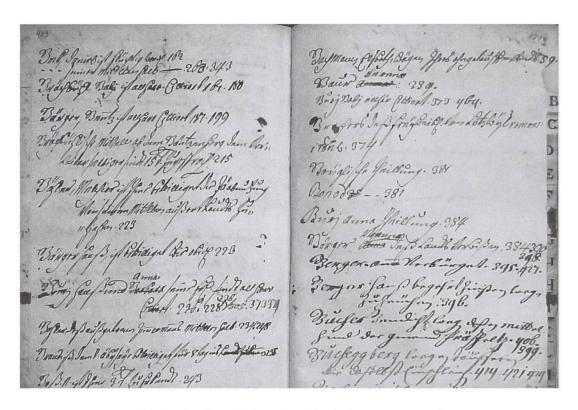


Abb. 2: Register-Seite eines Täuferkammermanuals (StABE B III 190)

Im gleichen Jahr verabschiedet man erneut ein umfangreiches Täufermandat. Wiederum ist die bekannte Doppelstrategie sichtbar: Der eigentliche Kampf gegen das Täufertum wird mit flankierenden Massnahmen unterstützt, worin man gegen anerkannte Missstände im eigenen Lager vorgeht. Dem Täufertum versucht man, neben den altbekannten mit folgenden zusätzlichen Massnahmen Herr zu werden:

Zweimal jährliche Hausbesuche durch Prädikanten und Chorrichter mit unverzüglicher Meldung an den zuständigen Amtmann im Fall des Verdachts sollen dem Aufspüren von Fehlbaren dienen. Täuferische Lehrer sollen sofort inhaftiert und nach Bern disloziert, ihre Güter unverzüglich inventarisiert und beschlagnahmt werden. Alle anderen Taufgesinnten sollen vor Ort zum Widerruf bewogen, Hartnäckige ausgewiesen werden. Rückkehrer sind auszuschmeitzen, zu zeichnen und erneut zu verbannen. Ferner wird ein strenges Verbot der Beherbergung von Täufern erlassen, welches auch für allernächste Verwandte gilt.

Eine seit Ende der 1650er Jahre wachsende Zahl von Bittschriften aus den Niederlanden seitens von Mennoniten, aber auch von reformierten Kirchenvertretern und sogar der Regierung in Den Haag zugunsten der verfolgten Täufer beunruhigt und verärgert die Berner Behörden. In der Folge

gewährt man den Täufern eine kurze Frist von sechs Wochen, um den eigenen Besitz zu veräussern und unter Mitnahme des Erlösten das Land zu verlassen. Schon kurz darauf nimmt man diese Zugeständnisse aber wieder zurück und lässt keinen Zweifel daran, dass das Ziel bleibt, alle Taufgesinnten auszuschaffen «biss das gantze Land, so weit möglich, von disem Unkraut bereinigt sein wird»<sup>22</sup>.

Die anhaltenden niederländischen Interventionen sowie eine vorübergehende Stärkung der «Tauben» gegenüber den «Falken» in der bernischen Obrigkeit führen 1668 noch einmal zu einer vorübergehenden Mässigung der Repression. Es ergeht eine Einladung an alle inhaftierten und noch freien Täufer zu einem «freündtlichen Unterredt und Gespräch» nach Bern mit freiem Geleit. Diese «gütliche Handlung» geschehe aus der «noch unentfallnen Hoffnung, es werde etwan der ein oder ander sich zur Bekehrung bequemen». Zwar soll danach die Inhaftierung der Nichteinsichtigen nach Ablauf einer Monatsfrist erfolgen – aber mit Zurückhaltung und «gebührender anstendiger Discretion». Aber auch in weiteren Punkten erfolgen zusätzliche Milderungen des 1659er Mandats: Zum einen werden Eltern, Geschwister, Ehepartner und eigene Kinder nun vom Beherbergungsverbot ausgenommen. Zum andern sollen die Unkosten für Inhaftierungen, Ausschaffungen etc. künftig der Obrigkeit belastet und nicht dem Täufergut entnommen werden, damit man erkenne, dass es Bern nicht um die eigene Bereicherung zu tun sei. 23

Nach dem weitgehenden Nichterscheinen der Täufer zu diesem Gespräch in Bern, von dessen Ausgang diese sich wohl zu recht nicht viel erhoffen konnten, erfolgt prompt die erneute Verschärfung der Massnahmen. Die Regierung erlässt nun eine geheime Weisung zur Anwerbung von Spitzeln und Täuferjägern und erlässt ein Kopfgeld pro dingfest gemachten Täufer. Als Grund für diesen Schritt gibt man bezeichnenderweise an, dass ein Problem «under anderen obstaclen in vollstrekung dess täüffer mandats seye [...] dass niemand gefunden werde von den landleüten, der die widertäüffer entdeken, weniger handhafften welle [...]»<sup>24</sup>. Und ganz Ähnliches schreibt Pfarrer Malacrida von Schlosswil: «Es ist ohnaussprechlich, was grosse ohngelegenheit solche sect auf dem Land verursacht so dass man bald kheinen weiteren underthanen fint, der zu aussreüttung dises unkrauts hand bieten wollte.»<sup>25</sup>

Schreiben von Schultheiss und Rat an die Täuferkammer vom 14. Juni 1660 (zit. bei RENNEFAHRT 450).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> A I 487, 417 ff. Vgl. ferner A II 468, 11 f.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> A II 474, 62 f.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> CGM Schlosswil in KB Schlosswil 2, 347 f. (19. Juni 1671) (StABE).

Anfang der 1670er Jahre übernehmen in der Täuferfrage die Hardliner erneut das Szepter. <sup>26</sup> Es kommt zum Erlass einer Reihe weiterer Verordnungen, mit denen man ein für allemal die leidige Angelegenheit regeln will. Sämtliche Täufer auf Berner Territorium werden nun zur Rechenschaftsablage auf den 18. August 1670 verpflichtet hinsichtlich ihrer Stellung zu Kirchgang, Kriegsdienst und Eid. Ungehorsame werden binnen zweier Wochen ausgewiesen, erhalten aber die Erlaubnis zum Abzug des eigenen Gutes. Widersetzliche werden inhaftiert, öffentlich ausgeschmeitzt und an die Grenze gesetzt. Bei einer Rückkehr werden sie zusätzlich noch «mit dem Brönneyssen» gezeichnet. Konfisziertes Täufergut wird an Meistbietende verkauft, der Erlös verzinst und vom Kirchmeier der lokalen Kirchgemeinde verwaltet. Nach dem Tod des Täufers oder der Täuferin geht das beschlagnahmte Gut an die Kirchgemeinde zugunsten der Schule und der Armen im Dorf. Zusätzlich werden nun auch hohe Bussen für Platzgeber täuferischer Versammlungen angeordnet.

Trotz all diesen Massnahmen scheint der Zulauf zu Täufer-Gottesdiensten ungebrochen, wie etwa die Klage von Pfarrer Malacrida von Schlosswil von Juli 1670 deutlich macht:

«Die grösste Gefahr und Klag, so bey disem Handel nit zu verschweigen, ist, dass gar vil die widerteüfferischen *und* unsere Versammlungen besuchen, ja der mehrere theil diese Sect gut sprechend, in ihrem Hertzen derselbigen anhangend und hold sind, heissend alles gut ausgenommen das nächtliche Herumblauffen. Von gar vielen der unseren hört man nichts anderes als, ach wollte Gott, ich hette auch die Gnad, Wiederteüffer zu seyn; sy sind fromme Leüt, schwerend nit, sind gutthätig etc. Das macht, dass die Unserigen unruhig und angsthaft in dem Gewüssen zweifflend in dem Glauben, durch die teüfferische Scheinheiligkeit in Verzweifflung des Heils geraten und herumstreiffen und dabei von Teüffern hören, man könne in unseren Versammlungen nit selig werden.» <sup>27</sup>

Gefährlich sei auch die abnehmende Achtung vor dem Predigtamt, weil die Täufer selber ja ungelehrte Leute seien und dabei doch nach Meinung vieler Zeitgenossen «so herrliche hertzbrechende Predigen» verrichten wie die Prädikanten – ja noch besser. Es sei laut Pfarrer Malacrida auch zu befürchten, dass dadurch wieder ein ähnlicher Ungeist ausbrechen werde wie damals zur Zeit des Bauernkrieges. Zudem mutmasst der Schlosswiler Pfarrer, es helfe auch nichts, nur die Lehrer zu fangen, weil aus jedem Taufgesinnten, der nur lesen könne, bald schon wieder ein Lehrer werden kann ...

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> MÜLLER 137 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> CGM Schlosswil in KB Schlosswil 2, 343 ff. (3. Juli 1670) (StABE).

Dabei sind Stimmen wie diejenige aus Schlosswil beileibe kein Einzelfall. Die Obrigkeit ist darum gewillt, in einem speziellen Kraftakt, die «Endlösung» in der Täuferfrage voranzutreiben. Dazu erfolgt im Jahr 1671 eine Reihe von zusätzlichen Einzelmassnahmen. Einzelmassnahmen. Einzelmassnahmen greift man systematisch zum Mittel der militärischen Musterung, weil es ein sicheres Aufspüren von Täufern ermöglicht. Ferner wird angeordnet, dass man speziell aufpassen solle auf finanzielle Transaktionen von Täufern, die versuchen, ihr Gut in Sicherheit zu bringen, bevor sie mit dem Erlös untertauchen und damit einer Güterkonfiskation zuvorkommen. Ferner soll künftig die Verfolgung von Täufern auch über Amtsgrenzen unbehindert möglich sein.

Gemäss einem weiteren neuen Mandat muss ferner jedes bernische Dorf mit einheimischen Täufern so lange auf eigene Kosten angesehene<sup>29</sup> Bewohner als Geiseln nach Bern stellen, bis jene ergriffen sind. Mit dieser Massnahme versucht die städtische Obrigkeit, die bisher nur wenig gebrochene dörfliche und verwandtschaftliche Solidarität mit den Täufern auf der Landschaft zu zerstören. Mit der Einführung der «Geiselhaft» gelingt ihr denn längerfristig auch ein durchaus erfolgreicher Schlag gegen das einheimische Täufertum. Als sich besonders im Emmentaler Hinterland Widerstand regt gegen diese Eingriffe in den Dorfalltag und das Ganze zu eskalieren beginnt, als obrigkeitliche Abgesandte in Eggiwil verprügelt werden, greift Bern hart durch.

Um zu unterstreichen, dass man es mit den beschlossenen Massnahmen durchaus ernst meint, und um ihnen die nötige Nachachtung zu verschaffen, beschliesst Bern Anfang März 1671 den Abtransport von sieben Täufern auf venetianische Galeeren. Dieser vorerst primär als exemplarische Abschreckung verstandene Schritt solle nun aber künftig bei gesunden Männern die Regel sein, weil alle Ausweisungen bisher nichts gefruchtet haben.

In der Folge ist es wohl vor allem Initiativen aus den Niederlanden und dem Elsass zu verdanken, dass es vorerst zu keinen weiteren Galeerenstrafen oder gar Hinrichtungen kommt.<sup>30</sup> Zur feuchtkalten Herbst- und Winterszeit machen sich gegen 700 meist mittellose bernische Täuferinnen und Täufer unterschiedlichen Alters auf den Weg ins unbekannte Exil.<sup>31</sup> Niederländische Mennoniten unterstützen die täuferischen Gemeinden im

<sup>28</sup> Rennefahrt 456 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Im Jahr 1683 erfolgt der Zusatz «den teüfferen am geneigtesten», RENNEFAHRT 461.

Vgl. hierzu ROBERT BAECHER, «Sieur» Adolphe Schmidt, in: SA 14 (1995) 29–54.

Ein grosse Zahl von im Staatsarchiv Bern gelagerten Akten zu Täufer-Geltstagen aus den letzten Monaten des Jahres 1671 bezeugt, dass die Obrigkeit bei der Güter-konfiskation sehr systematisch und umfassend vorgegangen ist, StABE B III 194a.

Elsass, und vor allem im Kraichgau und in der Pfalz bei der Verpflegung und Beherbergung der in erbärmlichem Zustand ankommenden Flüchtlinge. Mit grossem finanziellem und logistischem Aufwand stellen sie Mittel bereit, um den Neuankömmlingen das Startkapital zur Verfügung zu stellen für den Aufbau einer neuen Existenz.<sup>32</sup>

Erneute Kriegsnot in diesen Exilländern durch den «Holländerkrieg» (1672 ff.) oder den «Pfälzischen Erbfolgekrieg» (1688 ff.) lassen die von einer Not nun gleich in die nächste Katastrophe taumelnden Berner Täufer in ihrer Verzweiflung und Ausweglosigkeit allerdings bald schon in Erwägung ziehen, trotz allen Verboten doch wieder in ihrer alten Heimat eine Zuflucht zu suchen. Bern kriegt davon rasch Wind und mahnt seine Beamten zu spezieller Aufmerksamkeit.<sup>33</sup>

In den folgenden Jahren beruhigt sich die Situation insofern, als die Behörden zwar anhaltend und oft gegen sichtbar werdende täuferische Präsenz einschreiten, dass es Täuferinnen und Täufern aber einigermassen gelingt, sich soweit still zu halten, dass die Obrigkeit nicht zu einer Verschärfung der Massnahmen greifen zu müssen glaubt. Bezeichnend ist die Bitte bernischer Täuferlehrer aus den 1680er Jahren an die mennonitischen Glaubensgeschwister und Wohltäter in den Niederlanden, «dass ihr die Oberkeit in Bärn nit unrüowig macht wäder in Wort noch in Brieff»<sup>34</sup>.

Allmählich mehren sich aber gegen Ende der 1680er Jahre die Informationen, wonach im Schutze dieser relativen Stille das Täufertum keineswegs untätig geblieben sei, sondern langsam, aber stetig zugenommen habe und sich nun vor allem auf der Landschaft auch wieder vermehrt in der Öffentlichkeit zu Wort melde.<sup>35</sup> All das führt seit 1690 zu einer erneuten Verschärfung der Massnahmen, indem beispielsweise Kindern aus täuferisch

Eine grosse Zahl von Akten aus dem Umfeld dieser Hilfstätigkeit niederländischer Mennoniten lagert insbesondere im Gemeentearchief Amsterdam. Deren teils detaillierte Auflistungen ermöglichen wichtige Einsichten über das weitere Schicksal einzelner bernischer Taufgesinnter, die meist bei Nacht und Nebel ihre bernische Heimat verlassen mussten. Vgl. dazu MÜLLER 164 ff. und nun auch JEREMY DUPERTUIS BANGS [Ed.]: Letters on Toleration. Dutch Aid to Persecuted Swiss and Palatine Mennonites, 1615–1699. Rockport, Maine (USA) 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Z.B. StABE A II 499, 320.

Gemeente Archief Amsterdam 565, Nr. 1251 (21. Oktober 1687). Zu den täuferischen Strategien des Überlebens vgl. FURNER 31 ff.

Klagen über eine Zunahme des Täufertums erfolgen z.B. 1686 aus Burgdorf (StABE B III 38, 622 ff., B VII 68, 435), 1688 aus Signau, Wattenwil, Höchstetten und Worb (B III 121 478), ferner aus Guggisberg, Münsingen, Thurnen und Seftigen (A II 525, 158 ff.) oder auch 1690 aus Thun (B-III 121, 599).

eingesegneten Ehen die Erbfähigkeit aberkannt wird<sup>36</sup> und der Vertrieb und Besitz täuferischer Literatur unter Strafe gestellt wird.<sup>37</sup>

Im Jahr 1693 verfassen Berner Geistliche ein recht selbstkritisches Gutachten, wobei die Anhänger einer milderen Linie in der Täuferpolitik wie etwa Dekan Johann Rudolf Strauss oder Pfarrer Georg Thormann aus Lützelflüh federführend gewesen sein und sich gegenüber Hardlinern wie dem Münsterpfarrer Samuel Bachmann oder dem Eggiwiler Pfarrer Johann Rudolf Salchli durchgesetzt haben dürften.<sup>38</sup>

Das in der Folge im Juli 1693 publizierte neue Täufermandat wiederholt dann aber doch weitgehend die Positionen von 1659 und stellt damit einen Kompromiss dar zwischen «Falken» und «Tauben». 39 Neu daran ist, dass die lokale Bevölkerung systematischer in die Bekämpfung des Täufertums eingebunden werden soll, bei einer Weigerung nun aber auch selber Massnahmen zu gewärtigen hat: So soll im Falle der Geiselhaft die Kostendeckung künftig nicht mehr durch das Täufergut, sondern durch eine von der betreffenden Dorfbevölkerung zu erlegende Spezialsteuer erfolgen. Ferner sind Auszuweisende zuvor in Gegenwart des Pfarrers durch das lokale Chorgericht zu belehren und zu verwarnen. Überdies strebt man die systematische Aufdeckung und Verhinderung aller täuferischen Versuche an, das eigene Gut vor drohender Konfiskation in Sicherheit zu bringen, wie dies bisher dank der Mithilfe eines umfangreichen Netzes von Verwandten und Bekannten oft geschehen war. Und schliesslich dient die Festlegung von Belohnungen pro denunzierten Täuferlehrer ebenfalls dem Ziel der Einbindung der Bevölkerung in die Täuferbekämpfung.

An dieser Stelle soll nicht näher auf die Umstände und Hintergründe der ebenfalls 1693 sich ereignenden innertäuferischen Kirchenspaltung und der Entstehung der Gemeinschaft der Amischen eingegangen werden. Hingegen muss davon insofern die Rede sein, als im Umfeld der Tätigkeit von Jakob Amman im Bernbiet der Umgangston rauer und das Verhältnis zwischen Reformierten und Täufern konfrontativer wird.

StABE A I 488, 941 f., A II 532, 291 f. Vgl dazu auch RENNEFAHRT 464. 1701 wird dieser Erlass zurückgenommen, indem auch Kinder aus täuferischen Ehen als ehelich erklärt werden. Dabei betont man aber, dass man damit keineswegs das Täufertum gutheisse (A II 592, 13.75).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> StABE A I 488, 975 ff., 1010.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. dazu nun ausführlicher JECKER/LÖFFLER.

<sup>39</sup> RENNEFAHRT 441 ff.

Vgl. dazu meinen Aufsatz «Heinrich Funck – Der Mann, den sie gebrandmarkt haben» in LEU/SCHEIDEGGER (im Druck).

Der aus Erlenbach im Simmental stammende, in Oberhofen am Thunersee um 1680 zum Täufertum konvertierte und später ins Elsass geflohene Jakob Amman durchzieht 1693 die Schweizer Täufergemeinden auf einer Pastoraltour, um für eine Rückkehr zu einer konsequenteren Glaubenspraxis und Gemeindedisziplin zu werben. Beide sieht er gefährdet durch Lauheit, durch Leidensscheu und durch die Tendenz, heikle theologische und ethische Fragen dem individuellen Gewissen des Einzelnen zu überlassen, anstatt dem gemeindlichen «Binden und Lösen».

Auf dieser Pastoraltour werden grosse Meinungsverschiedenheiten deutlich zu dem vom Ältesten Hans Reist aus Affoltern angeführten Emmentaler und Oberaargauer Täufertum. Bei einem Treffen bei Bowil im Sommer 1693 kommt es zum Bruch und zur Zweiteilung des schweizerischen – und rasch auch bei dem mit diesem verbundenen elsässischen und süddeutschen – Täufertums.

Schon seit dem Beginn der 1690er Jahre wird deutlich, dass von Jakob Amman und dem ihm weitgehend folgenden Oberländer Täufertum ein weit konfrontativerer und aggressiverer Kurs gesteuert wird, als man es sich vom anpassungswilligeren und zurückgezogener lebenden bisherigen Täufertum gewohnt war, das am liebsten in der Stille seines Glaubens leben und in Ruhe gelassen werden wollte.

Als ebenfalls 1693 der pietistisch gesinnte Pfarrer Georg Thormann von Lützelflüh seine gemässigt antitäuferische Schrift «Probierstein des Täufertums» publiziert, um reformierte Sympathisanten vor einem Übertritt zum Täufertum zu warnen und für ein Engagement in der eigenen Kirche zu gewinnen, da wirft ihm der Eggiwiler Pfarrer Salchli vor, er schildere darin das Täufertum zu wohlwollend. Salchli hatte in Begegnungen mit Anhängern Ammans ein weit militanter auftretendes Täufertum kennen gelernt, dem mit milden Belehrungen nicht beizukommen sei.

In der Folge bereitet eine weiterhin ungebrochene Zunahme des Täufertums, zusammen mit diesem forscheren und selbstbewussteren Auftreten vor allem amischer Täufer, den Boden vor für einen erneuten Kurswechsel in der bernischen Täuferpolitik. Spätestens 1695 jedenfalls haben sich die Hardliner wieder durchgesetzt und bestimmen nun während der folgenden Jahre die Szenerie. Ein neues scharfes Mandat von Februar 1695 schreckt die Täufergemeinden auf. Es sieht obligatorische Huldigungen aller über 16 Jahre alten Männer an fixierten Tagen Mitte März vor, sodann die Ausweisung aller Verweigernden und nach dreimaligem Aufgebot Ausbleibenden binnen eines Monats bei Verlust des Heimatrechtes, wobei allerdings noch nicht konfisziertes Gut abgezogen werden darf. Rückkeh-

-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Rennefahrt 467 ff.

rer sollen weiterhin ausgeschmeitzt, gezeichnet und erneut ausgewiesen werden. Beim zweiten Mal jedoch werden sie in strenge Haft «in Eisen» gelegt, um sodann auf Galeeren oder «über's Meer» gesandt oder «gar am Leben gestraft» zu werden. 42 Um zu verhindern, dass aus ihrem Heimatdorf geflüchtete Täufer sich an anderen Orten des Bernbiets einnisten, verbietet man allen Besitzern von Bauerngütern, Sennhöfen oder Alphütten die Annahme von Lehenleuten, welche keinen von ihrem Amtmann unterzeichneten Schein des Wohlverhaltens vorweisen können. Täuferische Frauen sollen ferner durch Umfrage in Kirchgemeinden eruiert werden: Hartnäckige Gesunde werden ausgewiesen, Alte gelangen auf eigene Kosten in «ewige» Gefangenschaft ins Insel-Gefängnis. Um die strikte Durchführung dieser Massnahmen zu gewährleisten, sieht man überdies die Entlassung von saumseligen Beamten vor.

Parallel zur Intensivierung des Kampfes gegen das Täufertum geht die bernische Obrigkeit gegen Ende der 1690er Jahre im Rahmen des Kurswechsels in der Religions- und Kirchenpolitik nun auch gegen radikalere Vertreter des einheimischen Pietismus vor. Nach umfangreichen Recherchen und Verhören kommt es 1699 zu einem grossen Prozess gegen die Hauptvertreter dieser kirchlichen Reformbewegung, an dessen Ende die Ausweisung einer Reihe von Schlüsselfiguren steht.<sup>43</sup>

Zahlreiche Akteneinträge der kommenden Jahre zeigen allerdings, dass sich weder der Pietismus noch das Täufertum mit Diskriminierungen, Inhaftierungen und einigen Ausweisungen eliminieren liess. Vielmehr tauchen weiterhin immer wieder sowohl altbekannte als auch neue Personen auf, die wegen Vergehen gegen Täuferordnungen oder Pietistenmandate zur Rechenschaft gezogen werden.

So vermag es nicht zu überraschen, dass 1707 das Täufermandat von 1695 erneut publiziert wird mit dem Zusatz, dass es künftig jährlich in allen Orten auf Martini verlesen werden solle. Im Jahr darauf wird zusätzlich festgelegt, dass die Amtleute an den Pfarrkapiteln ihres Verwaltungsbezirks teilnehmen müssen, um herauszufinden, was man dort über die Täufer weiss. Und 1709 beschliesst man aufgrund von einschlägigen Erfahrungen der Vormonate, dass abgelegene Höfe von ausgewiesenen Täufern, wo jetzt Verwandte wohnen, als potenzielle täuferische Schlupfwinkel nur

Diese Strafe gilt bei Täuferlehrern von allem Anfang an.

Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen bei RUDOLF DELLSPERGER, Die Anfänge des Pietismus in Bern, Göttingen 1984.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> A I 491, 134 ff., vgl. Rennefahrt 472.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> A II 618, 250, vgl. Rennefahrt 473.

an Unverdächtige zu verpachten und darum gegebenenfalls die bisherigen Lehensleute von solchen Gütern wegzuweisen seien.<sup>46</sup>

Zwar beglückwünscht man sich noch im Frühjahr 1709 zur Ausschaffung von mehr als 500 Täuferinnen und Täufern in den vorausgegangenen Jahren. Da all die getroffenen Massnahmen aber doch nicht zur erhofften raschen «Endlösung in der Täuferfrage» führen, greift die Berner Obrigkeit zu noch drastischeren Massnahmen. Im Jahr 1710 ordnet man die gruppenweise Deportation von über 50 bernischen Taufgesinnten an, die man aare- und rheinabwärts nach Amerika verfrachten will. Der Ausschaffungskonvoi gelangt dann allerdings nur bis zur Grenze bei Nijmegen, wo die dortigen Behörden einschreiten und sämtliche Taufgesinnten auf freien Fuss setzen. Dieses Ereignis sensibilisiert weite Kreise der Niederlande für das Schicksal der Täufer in der Schweiz und hat für die bernische Obrigkeit ein sowohl ärgerliches als auch peinliches Nachspiel zur Folge.

Schon im Jahr darauf erlassen die Berner Behörden auf massiven Druck und finanziellen Input aus den Niederlanden widerwillig eine zeitlich befristete «Amnestie» für einheimische Täufer. Darin gewähren sie ihnen freien Abzug unter Mitnahme der Güter innert einer bestimmten Frist – allerdings bei Verlust des Heimatrechtes. Freilich erfolgt nun auch eine strenge Strafandrohung für solche, die jetzt nicht wegziehen. In der Folge kommt es zu einem Massenexodus von ungefähr 350 desillusionierten Taufgesinnten auf vier Schiffen aareabwärts. Interessanterweise sind es vor allem Täufer der amischen Richtung aus dem Oberland, die sich nun in grosser Zahl und definitiv aus ihrer Heimat wegbegeben und sich mehrheitlich in den Niederlanden ansiedeln. Angehörige der nichtamischen Richtung hingegen gehen auf dieses Angebot meist nicht ein, sondern tauchen in ihren emmentalischen und oberaargauischen Stammgebieten unter und hoffen auf bessere Zeiten. 49

Als im Jahr 1712 der französische König Louis XIV. die Ausweisung aller Täufer aus dem Elsass anordnet, weist Bern aus Angst vor Rückkehrern sofort seine Grenzorgane zu verschärften Kontrollen an. Der infolge andauernder Repression nicht abbrechende Auswanderungsstrom bernischer

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> A I 491, 263 ff., A II 623, 102 ff. Ferner RENNEFAHRT 474.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> A II 623, 28 ff.

Vgl. dazu HANS RUDOLF LAVATER, Die vereitelte Deportation emmentalischer Täufer nach Amerika 1710. Nach dem Augenzeugenbericht der «Röthenbacher Chronik», in: MH 14 (1991) 51–124.

Das Weggehen wird oft mit Mt 10,14 begründet, das Hierbleiben mit Ps 24,1, vgl. dazu JECKER 1996 203 f.

Täufer wendet sich von nun an primär ins Bistum Basel (bis weit ins 19. Jh. hinein), ins Neuenburgische sowie in den Raum Montbéliard, später zunehmend nach Nordamerika (Pennsylvania, Ohio, Indiana, Ontario).

Trotz allen freiwilligen und erzwungenen Auswanderungen gibt es weiterhin zahlreiche Täufer im Land: Rückkehrer, Untergetauchte, Neuhinzugekommene. So erlässt Bern im Jahr 1714 an die Verbleibenden einen weiteren ultimativen Aufruf zur Wegreise, denn künftig werde man Zuwiderhandelnde entweder auf die Galeeren abführen oder «der galeeren straff gleichgültige poenen» aussprechen. Noch im gleichen Jahr wird die Galeerenstrafe denn auch in fünf Fällen angewandt.<sup>50</sup> Ein eindrückliches Dokument gegen die bernische Härte jener Jahre ist die «Lettre Missive» des Nicolas Samuel de Treytorrens.<sup>51</sup>

Eine neues strenges Täufermandat von 1718 erhöht unter anderem die Kopfgelder auf Lehrer sowie auf «Zeugnisgeber und Almosenpfleger» als deren nachgerückte Ersatzpersonen. Ferner wird beschlossen, dass bisher «aus Gnaden» im Land bei Verwandten unter Bürgschaft belassene «alte übelmögende Teüffer» (v.a. Frauen) künftig ebenfalls in ewige Gefangenschaft gesetzt oder ausgewiesen werden sollen: Ihre Aufenthaltsorte waren zu neuen Zentren täuferischer Aktivität und Mission geworden. <sup>52</sup>

Nachdem schon bisher Pfarreineugründungen in täuferisch «verseuchten» Gegenden als Kampfmittel eingesetzt worden waren (etwa im Eggiwil 1631, in Schwarzenegg 1693, in Heimiswil 1704), sollen nun auch zunehmend Schulneugründungen im Sinne einer Täufer-Prophylaxe angestrebt werden: Genannt seien etwa Trub, Langnau oder Sumiswald.<sup>53</sup>

In zunehmendem Mass konzentriert sich die Tätigkeit der Täuferkammer ab den 1720er Jahren auf die Regelung von finanziellen und insbesondere von Erbschaftsfragen: Eine wachsende Zahl von teils rechtmässigen, teils aber auch selbsternannten Nachkommen versucht, wenigstens Teile der bisweilen erheblichen Summen, welche man täuferischen Untertanen konfisziert hatte, zurückzuerhalten. Pietismus und Aufklärung trugen nun aber dazu bei, dass sich im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts allmählich eine gegen täuferische Zeitgenossen duldsamere Gesinnung auch im Bernbiet durchsetzte. Dies führte im Jahr 1743 zur Auflösung der berühmtberüchtigten Täuferkammer. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein je-

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Rennefahrt 481 ff.; StABE A II 646, 445 ff. und 647, 60 ff.

Vgl. dazu PIERRE BARTHEL, Die «Lettre Missive» (1717) des Nicolas S. de Treytorrens, in: Pietismus und Neuzeit 11 (1985) 1–39.

<sup>52</sup> RENNEFAHRT 486 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> A II 665, 89 ff.

doch unterhielten viele bernische Kirchgemeinden ein Spezialkonto mit den Geldern aus konfisziertem Täufergut, bis diese teils recht gut bestückten Kassen anderen Depots einverleibt wurden.<sup>54</sup>

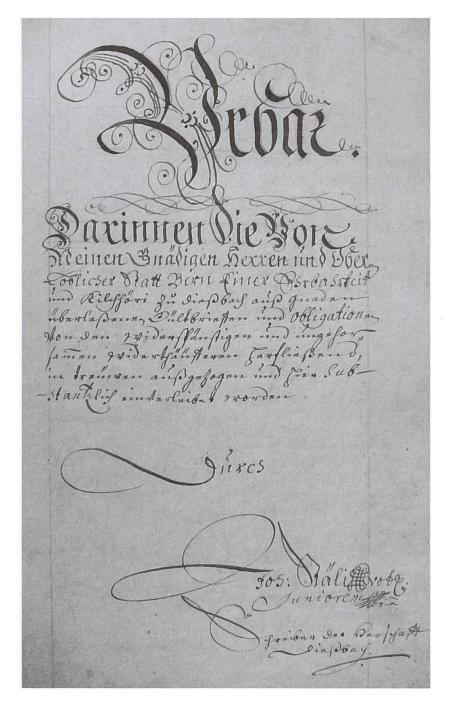


Abb. 3: Titelblatt des Täufergut-Urbars der Kirchgemeinde Oberdiessbach

Die Geschichte der Verwendung dieser Täufergelder sowie ihrer Überführung in andere Konten ist noch weitgehend unerforscht.

#### VI. AUSBLICK UND SCHLUSS

Mit dem 1798 erfolgenden Zusammenbruch des Alten Bern bricht auch für das Täufertum eine neue Zeit an. <sup>55</sup> Die helvetische Verfassung postuliert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, und das in der Folge verabschiedete Duldungsgesetz hebt alle «Strafgesetze der vorigen Regierungen gegen religiöse Meinungen und Sekten» auf. Ab 1810 führen allerdings zunehmend restaurative Kräfte neue Repressionen gegen das einheimische Täufertum ein: So kommt es etwa zur Durchführung von Zwangstaufen in Langnau, und es bestehen sogar Pläne für eine spezielle «Täuferordnung» – unter anderem mit Kleidervorschriften für Täufer.

Als 1815 am Wiener Kongress die Vereinigung bischöflich-jurassischer Territorien mit dem Kanton Bern beschlossen wird, fürchten die Täufer im Jura um ihre bisherigen Freiheiten: Sie waren nun mit einem Federstrich wieder unter die Herrschaft ihres ehemaligen Peinigers geraten. Diese Befürchtungen erweisen sich allerdings als grundlos: Die bisher vom Bischof gewährten Erleichterungen werden ihnen auch von Bern zugesichert. Hingegen zerschlagen sich die Hoffnungen der Täufer im alten Kantonsteil auf eine Gleichstellung mit ihren Glaubensgeschwistern im Jura. Gleichwohl führt die offensichtlich tief sitzende Angst der Taufgesinnten vor erneuter Repression zusammen mit einer schweren Agrarkrise und Hungersnot (1816 ff.) bald schon wieder zu umfangreichen Auswanderungen – vor allem aus dem Jura und diesmal fast ausschliesslich nach Nordamerika.

Anderseits erlebt gerade die emmentalische Täufergemeinde seit etwa 1820 durch die anschwellende Erweckungsbewegung ein steigendes Interesse, und die erfolgten Verluste durch Auswanderung werden kompensiert durch Neuzuwachs infolge von Übertritten aus der reformierten Landeskirche. Dieser Aufschwung dürfte auch im Zusammenhang stehen mit einem 1820 verabschiedeten kantonalen Gesetz, welches die rechtliche Anerkennung von Geburten und Eheschlüssen in Täufergemeinden regelt und damit faktisch die Anerkennung der Täufergemeinde als religiöse Korporation bedeutet. Allerdings ist diese Anerkennung eingeschränkt auf den Mitgliederbestand von 1820.

Prompt schürt das sich abzeichnende Wachstum des einheimischen Täufertums bei der Regierung allerdings neue Bedenken, und bereits 1823 wird ein Verbot des «Proselytenmachens» erlassen. Diese Verhärtung der obrigkeitlichen Gangart ist nun aber auch im grösseren Zusammenhang der

Vgl. für das folgende SAMUEL H. GEISER, Die Taufgesinnten Gemeinden im Rahmen der allgemeinen Kirchengeschichte, Courgenay 1971, 523 ff., sowie GRATZ, MÜLLER 373 ff. und GUGGISBERG 612 ff.

Auseinandersetzung mit der gerade im Bernbiet stark anwachsenden Erweckungsbewegung zu sehen. Diese führt nicht nur im Rahmen der bernischen Landeskirche – wie ja auch europaweit! – zu umfangreichen Turbulenzen, sondern auch beim Täufertum. So kommt es im Gefolge der 1832 aus einer Synthese von Einflüssen aus der Täufer- und der Erweckungsbewegung erfolgten Entstehung von «Neutäufer»-Gemeinden im Jahr 1835 zu einer Spaltung der Emmentaler «Alttäufer»-Gemeinde. So

Stärker noch als die bekannteren und ruhiger gewordenen «alten» Täufer oder «Altevangelischen Taufgesinnten-Gemeinden» erleiden fortan die rührigeren und polarisierender auftretenden «Neutäufer» die Diskriminierung und Benachteiligung der Obrigkeit. Diese neuerliche Repression welche im Übrigen die meisten nun in grösserer Zahl entstehenden und sich verbreitenden Freikirchen vor allem seitens der Landeskirchen erfahren – erfolgt bei den Neutäufern unter einem speziellen Vorzeichen. Gemeinsam mit den Alttäufern verweigern auch sie den Militärdienst und werden darum in besonderer Weise in die Auseinandersetzungen rund um die Frage der Einführung der «Allgemeinen Wehrpflicht» involviert.<sup>58</sup> Die Einführung einer obligatorischen Militärdienstpflicht für alle – theoretisch seit 1848, praktisch seit 1874 – führt ein letztes Mal zu einer grösseren Welle der Auswanderung schweizerischer Taufgesinnter nach Nordamerika. Die in der Schweiz verbleibenden Täufer passen sich den staatsbürgerlichen Anforderungen insofern an, als sie sich zur Leistung von waffenlosen Diensten bereit erklären.

Im Übrigen waren sie aufgrund ihres oft sprichwörtlichen Fleisses schon längst zu gerade auch von reichen und einflussreichen Zeitgenossen gern gesehenen und umworbenen Pächtern auf deren grossen Gutsbetrieben geworden.<sup>59</sup> Als Ausdruck dieser wachsenden Akzeptanz hatte man diesen zwar etwas eigenwilligen, aber doch geachteten «Stillen im Lande» im

Vgl. dazu Rudolf Dellsperger/Markus Nägeli/Hansueli Ramser, Auf dein Wort. Beiträge zur Geschichte und Theologie der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Bern 1981.

Vgl. dazu den Beitrag von BERNHARD OTT in diesem Band.

Die anderen evangelischen Freikirchen – inklusive der Baptisten als dritter «täuferischer» Gemeinschaft – vertreten keinen Pazifismus und prinzipiellen Gewaltverzicht. Zum Ganzen vgl. MATHIAS MÜHLHEIM, «Das schwert ist ein gottes ordnung usserthalb der volkumenheit Christi» – Bern, die Täufer und die Wehrpflicht von der Reformation bis 1998 (Lizentiatsarbeit Uni Bern).

Vgl. dazu HANSPETER JECKER, «Und ob es schon nicht in Kana wäre ...» Die Rückkehr des Täufertums nach Basel und die Anfänge einer «unteren» und einer «oberen» Gemeinde 1770–1800, in: MH 26/27 (2003/2004) 7–91.

Verlauf des 19. Jahrhunderts denn auch allmählich den Bau eigener Versammlungshäuser bewilligt: in Basel bereits 1847, im jurassischen Cernil bei Tramelan 1883 oder in Langnau 1888. Bezeichnenderweise ist es aber wiederum die Frage des Militärdienstes und des christlichen Friedenszeugnisses, welche bei täuferisch-mennonitischen Gemeinden seit dem 2. Weltkrieg – zeitgleich, aber gegenläufig zur sonst vorherrschenden Tendenz einer wachsenden Integration in die Gesellschaft – auch in der Schweiz ein erneutes Fragen um das eigene täuferische Erbe auslöst. Und prompt erfahren junge Mennoniten, welche seit den 1970er Jahren unter Bezugnahme auf die täuferische Theologie und Geschichte den Militärdienst verweigern, seitens der Behörden eine Unduldsamkeit, welche sie einerseits ins Gefängnis bringt und anderseits auch über die Geschichte von «Repression und Verfolgung des Täufertums> nachdenken lässt. Dies führt zum einen im Rahmen der Konferenz der Mennoniten der Schweiz zu einem vertieften Dialog über grundsätzliche Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche und den Stellenwert von christlichem Nonkonformismus. Anderseits ergreifen die Schweizer Mennoniten die ihnen nun – im Gegensatz zu früher – gewährte Möglichkeit der politisch-gesellschaftlichen Mitgestaltung, indem sie sich aktiv und anhaltend für die Einführung eines Zivildienstes in der Schweiz einsetzen.<sup>60</sup>

Da es sich bei dieser Vortragsreihe ja um eine solche einer theologischen Fakultät handelt und da ich selber Mitglied einer mennonitischen Kirchgemeinde bin, möchte ich zum Schluss noch ein Wort zu den längerfristigen Konsequenzen von obrigkeitlicher Repression und Verfolgung äussern, wie sie wohl bis heute in täuferisch-mennonitischen Gemeinden nachwirken und in eine breitere kirchliche Landschaft ausstrahlen.

Ein konsequentes und radikales christliches Zeugnis und die Bereitschaft, dafür auch einen Preis zu bezahlen und notfalls zu leiden, hat täuferische Gemeinden tatsächlich jahrhundertelang Verfolgung erfahren lassen. Ich bin dankbar, dass das täuferische Zeugnis trotz dieser Repression alternative und friedenskirchliche Modelle des Christseins hat sichtbar werden lassen. Anderseits hat die Repression aber in Täuferkreisen zu einem teils bis heute nachwirkenden «traumatisierten» Geist der Ängstlichkeit, der Verzagtheit und der Menschenfurcht geführt, der den eigenen Glauben bisweilen kaum noch klar und relevant, froh und frei öffentlich zu bezeugen wagte. Entsprechend hatte Kontinuität und Bewahrung der Tradition in täuferischen Gemeinden meist den Vorrang vor Selbstkritik, Veränderungen und Wandel – und das «Hören auf den Geist Gottes» hatte sich diesem

Vgl. dazu den Beitrag von HANSULRICH GERBER in diesem Band.

Anliegen oft unterzuordnen.<sup>61</sup> Der – natürlich auch repressionsbedingte – Rückzug des Täufertums in die fromme Ecke der «Stillen im Lande» mit all seinen Gefährdungen der Besserwisserei, der Scheinheiligkeit und der Gesetzlichkeit hat eine glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums sicher nicht gefördert. Ob allerdings die engen Allianzen der Volkskirchen mit den politischen Obrigkeiten diese Glaubwürdigkeit der Verkündigung besser gewahrt haben, ist doch wohl sehr zweifelhaft.

Die täuferische Betonung der lokalen Gemeinde der Gläubigen und des kompromisslosen Festhaltens an biblisch als wahr Erkanntem hat bisweilen den Blick verengt für das grössere Ganze, wo gemäss der Bitte Jesu (Jo 17) das Ringen um Wahrheit in seiner Kirche nicht ohne das Ringen um Einheit geschehen soll. Und sicher wird sich das Täufertum fragen lassen müssen, ob und inwiefern eigenes Leiden stets «Leiden um des Evangeliums willen» war oder aber zuweilen auch eine Konsequenz eigener Sturheit und notorischen Querulantentums.

Was allerdings ebenfalls feststeht: Obrigkeitliche Repression hat den Dialog zwischen zwei Geschwister-Kirchen verhindert, welche in ihren jeweiligen Stärken und Schwächen auf Ergänzung und Korrektur angewiesen wären und in der Folge prompt gewissen Einseitigkeiten und Engführungen zum Opfer gefallen sind.

In den Debatten zwischen Täufertum und Reformation ging es um zentrale Anliegen des Christseins und des Kircheseins. Beide Seiten haben biblisch wichtige Akzente gesetzt, die von der Gegenseite mit zunehmender Entfremdung immer weniger gehört worden sind. Prompt haben beide Konzepte Schlagseiten entwickelt infolge mangelnder Ergänzung und Korrektur.

Wenn die in letzter Zeit fast etwas ins Kraut schiessenden «Versöhnungsprozesse» Sinn machen sollen, dann sollte es immer auch um theologische Inhalte gehen. Dabei kann Versöhnung durchaus auch dort geschehen, wo man in einzelnen Bereichen weiterhin nicht gleicher Meinung ist. Aber die Fragen, die damals zum Zerwürfnis geführt haben, sollten angesprochen und nicht unter den Tisch gewischt werden. Zumal dann nicht, wenn es nicht einfach «nur» um formale Schulterschlüsse geht, sondern um ein echteres und glaubwürdigeres Christuszeugnis heute gemäss dem Täuferjahr-Motto: «Die Wahrheit solt bezüget werden».

Die Stärken und Schwächen der eigenen Tradition neu zu entdecken und sie im Gespräch mit dem Partner und dessen Stärken und Schwächen zu

Vgl. dazu meinen Aufsatz «Herausgefordert von Pietisten, Erweckten und Charismatikern» in: MARTIN FORSTER/HANSPETER JECKER [Hg.], Faszination Heiliger Geist, Schwarzenfeld 2005, 116–135.

einer neuen und besseren, hoffentlich auch gemeinsameren Synthese werden zu lassen – genau darum geht es.

Möge es besser als in früheren Zeiten gelingen, miteinander im Blickfeld zu behalten, dass alles eigene theologische Erkennen, alle eigenen geistlichen Erfahrungen und alle eigenen kirchlichen Lebens- und Frömmigkeitsformen bloss Stückwerk sind – und es (nach 1 Kor 13) letztlich durchaus auch sein dürfen. Gerade diese Einsicht würde uns frei machen, von anderen zu lernen und unser jeweiliges Anderssein weder als Bedrohung zu sehen noch es gegeneinander auszuspielen, sondern als kritische Herausforderung und hilfreiche Ergänzung füreinander und miteinander zu leben. <sup>62</sup>

Vgl. dazu die Dokumentation von MICHAEL BAUMANN [Hg.], Gemeinsames Erbe – getrennte Wege. Reformierte und Täufer im Dialog, Zürich 2007.

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

#### **CGM**

Chorgerichtsmanual

#### **FURNER**

MARK FURNER, The Repression and Survival of Anabaptism in the Emmental, 1659–1743 (Ms) Dissertation, University of Cambridge, 1998.

#### **GRATZ**

DELBERT L. GRATZ, Bernese Anabaptists, Goshen Indiana (USA) 1953.

#### **GUGGISBERG**

KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958.

#### HOLENSTEIN

ANDRÉ HOLENSTEIN [Hg.], Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006.

## **JECKER 1996**

HANSPETER JECKER, Das Dordrechter Bekenntnis und die Amische Spaltung, in: Les Amish – origine et particularismes 1693–1993 / The Amish-Origin and Characteristics 1693–1993, hrsg. von LYDIE HEGE/CHRISTOPH WIEBE in Zusammenarbeit mit der Association Française d'Histoire Anabaptiste-Mennonite, Ingersheim 1996, 202–225.

#### **JECKER 1998**

HANSPETER JECKER, Ketzer – Rebellen – Heilige. Das Basler Täufertum von 1580 bis 1700, Liestal 1998.

## JECKER/LÖFFLER

HANSPETER JECKER/HEINRICH LÖFFLER, «Wie dem schädlichen Übel der Taüfferey zu remedieren sey» – Zwei Briefe des Pfarrers Johann Rudolf Salchli von Eggiwil im Emmental (1693 f.), in: MH 28/29 (2005/2006), 89–145.

#### KB

Kirchenbuch

#### LEU/SCHEIDEGGER

URS LEU/CHRISTIAN SCHEIDEGGER [Hg.], Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007.

#### MH

Mennonitica Helvetica

**MQR** 

Mennonite Quarterly Review

MÜLLER

ERNST MÜLLER, Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895.

**QGTS** 

Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz

RENNEFAHRT

HERMANN RENNEFAHRT [Hg.], Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. Bd. 6: Kirche und Staat, Aarau 1960 f.

SA

Souvenance Anabaptiste

**StABE** 

Staatsarchiv Bern.

